

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER BREITENFELD-GRUPPE

## 1. Auftragsannahme

Alle Aufträge bedürfen für ihre Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Ebenso bedürfen nachträgliche Änderungen oder Streichungen bereits erteilter Aufträge unserer schriftlichen Zustimmung. Alle Bestellungen sind für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn es eine schriftliche Auftragsbestätigung unsererseits gibt. Einkaufsbedingungen des Kunden haben keine Rechtswirksamkeit für uns.

## 2. Lieferzeit

Die bestätigten Liefertermine sind nur als annähernd zu betrachten. Bei allfälligem Lieferverzug ist uns eine Nachfrist von mindestens zwei Monaten zu gewähren. Im Rahmen dieser Nachfrist besteht unsererseits keine Haftung. Ebenso haften wir nicht für Lieferzeitüberschreitungen, die auf Streik oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Für die Dauer und den Umfang der dadurch notwendigen Einschränkungen sind wir von der Lieferung entbunden, ohne dass das betreffende Geschäft rückgängig würde.

## 3. Versand und Gefahrenübertragung

Sofern wir keine besonderen Weisungen Ihrerseits erhalten, erfolgt der Versand unter Wahrung Ihrer Interessen, jedoch stets, auch bei Frankolieferung, auf Ihre Gefahr. Transportschäden oder -verluste sind sofort beim Frachtführer schriftlich zu reklamieren und uns unverzüglich anzuzeigen.

## 4. Gewährleistung

Mängel müssen sofort gerügt werden. Diese Rüge erfolgt rechtzeitig, wenn die Mängelanzeige bei offenen Mängeln binnen acht Tagen nach Erhalt und bei verborgenen Mängeln binnen acht Tagen nach der Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten ab Lieferung schriftlich bei uns einlangt. Bei gerechtfertigter Beanstandung der Qualität der gelieferten Ware leisten wir gegen Rückstellung des Materials nach unserer Wahl Gutschrift oder kostenlosen Ersatz in dem von uns vereinbarungsgemäß zu liefernden Ausführungszustand. Mängel einzelner Stücke berechtigen nur dann zur Rückweisung der gesamten Lieferung, wenn durch die Art des Mangels, die gesamte Sendung unbrauchbar ist.

Als Grundlage von Gewährleistungsverpflichtungen gelten für Analysen und Toleranzen die DIN-Normen bzw. die diese ersetzenden Normen in der jeweils gültigen Fassung. Gewähr für einen bestimmten Verwendungszweck wird nur dann gegeben wenn dieser Verwendungszweck uns spezifiziert bekannt gegeben wird und wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen. Mängel gelten von uns nur dann als anerkannt, wenn diese schriftlich von uns akzeptiert wurden. Außendienstmitarbeiter und Handelsvertreter im Dienste der Schmiedetechnik Breitenfeld Gesellschaft mbH sind nicht befugt, Mängel anzuerkennen oder Zahlungen entgegenzunehmen bzw. für die Schmiedetechnik Breitenfeld Gesellschaft mbH verbindliche Erklärungen abzugeben.

## 5. Schadenersatz

Wir haften nur für den Ersatz jener Schäden, die durch uns oder durch Personen, für die wir einzustehen haben, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet werden. Der Ersatz von Folgeschäden ist ausgeschlossen.

## 6. Preis

Die in unseren Angeboten genannten Preise sind, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt, nur für die Dauer von 1 Monat gültig (Eintreffen der Bestellung in unserem Hause). Mündliche Angebote unserer Mitarbeiter haben keine Rechtswirksamkeit, sofern sie nicht schriftlich bestätigt werden.

## 7. Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzuges gelten der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassokosten sowie Zinsen von 1% per Monat als vereinbart.

## 8. Zahlungsbedingungen

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, gilt als Zahlungsbedingung „30 Tage netto“.

Diskontfähige Wechsel werden nur dann angenommen, wenn diese vorher ausdrücklich vereinbart wurden und der Schmiedetechnik Breitenfeld Gesellschaft mbH keinerlei Kosten aus der Wechselzahlung entstehen. Die Empfangnahme von Schecks, Wechsel, Zessionen und Akkreditiven und anderen Garantieerklärungen werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Zahlungen haben abzugsfrei an uns zu erfolgen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

## 10. Erfüllungsort

Mitterdorf/Mürztal.

## 11. Gerichtsstand

Als ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht für Mitterdorf/Mürztal vereinbart. Für alle Verträge gilt ausschließlich österreichisches Recht als vereinbart.